

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 31 (1984)
Heft: 10

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrätliche Antwort auf Interpellation Humbel

Zivilschutz-Unwürdigkeit wird genauer umschrieben

red. Der Bundesrat beabsichtigt, die in der Zivilschutzverordnung festgehaltene Unwürdigkeit als Ausschlussgrund näher zu umschreiben, um eine gewisse Vereinheitlichung sicherzustellen. Die zum Teil uneinheitliche Gerichtspraxis in Sachen Zivilschutzverweigerung ist hingegen für den Bundesrat kein Grund, die Zivilschutzgesetzgebung zu ändern. Dies ist das Fazit der bundesrätlichen Antwort auf eine Interpellation von Nationalrat Beda Humbel (vgl. «Zivilschutz» 7-8/84). Nachfolgend drucken wir die Antwort der Landesregierung wörtlich ab. Beda Humbel erklärt sich von der Antwort als «teilweise befriedigt».

Antwort des Bundesrates

«In der Armee werden die Verstöße gegen militärische Vorschriften durch die Militärjustiz geahndet. Dagegen liegen Verfolgung und Beurteilung von Handlungen, die gemäss Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes mit Strafe bedroht sind, den Kantonen, das heißt den zivilen Gerichten, ob.

Zu den einzelnen Fragen ist folgendes festzuhalten:

- Obwohl die zivilen Gerichte ihre Strafentscheide und Einstellungsbeschlüsse im Bereich des Zivilschutzes der Bundesanwaltschaft melden, sind genaue Angaben über die Zahl der Schutzdienstverweigerer nicht möglich. Die Meldungen enthalten meist nur den Hinweis auf Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes. Darunter fallen auch eine ganze Reihe anderer Tatbestände, selbst solche, die im Militärdienst dem Disziplinarrecht unterstehen.

Immerhin ist festzustellen, dass die Anzahl Fälle mit Freiheitsstrafen verglichen mit der Zahl der Pflichti-

gen – 272 000 leisten jährlich Schutzdienst – sehr gering ist. So wurden gestützt auf Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes 1982 und 1983 gesamtschweizerisch folgende Freiheitsstrafen ausgesprochen:

	1982	1983
Bedingte Haft- und Gefängnisstrafen	51	73
Unbedingte Haft- und Gefängnisstrafen	15	66
Gesamthaft demnach	66	139

– Die zuständigen kantonalen Gerichte beurteilen die Strafanzeigen nach freiem Ermessen. Sie haben von keiner Behörde Weisungen entgegenzunehmen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der Übertragung der Strafverfolgung an die zivilen Gerichte. Gewisse Praxisunterschiede sind tatsächlich festzustellen. Dies ist aber auch in anderen Bereichen, so etwa im Strassenverkehrsrecht, der Fall.

– Mit Blick auf die geringe Zahl von Freiheitsstrafen besteht kein Anlass, die Zivilschutzgesetzgebung in diesem Punkt zu ändern oder gar von der föderalistischen Ordnung abzuweichen. Im laufenden Revisionsverfahren zur Aufgabenneuerverteilung (1. Paket) ist dies denn auch weder aus dem Kreis der Kantone noch von anderer Seite verlangt worden.

– Der Bundesrat beabsichtigt indessen, die in Artikel 63 Buchstabe b der Zivilschutzverordnung festgehaltene Unwürdigkeit als Ausschlussgrund näher zu umschreiben, um eine gewisse Vereinheitlichung sicherzustellen.»

Interpellation Humbel

«Die Zahl der Verweigerer beim Zivilschutz nimmt leider von Jahr zu Jahr zu. Auch hat sich gezeigt, dass die Anwendung der Vorschriften bezüglich Disziplinar- und Strafmaßnahmen in unseren Kantonen un-einheitlich ist.

Diese Feststellungen veranlassen mich, dem Bundesrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist der Bundesrat in der Lage, die Zahl der Verweigerer in allen 26 Kantonen für die letzten fünf Jahre bekanntzugeben? Gleichzeitig soll eine Übersicht betreffend die Massnahmen
- Bussen
 - Haft/Gefängnis
 - Ausschlüsse vom Zivilschutzdienst aufgestellt werden.

- 2a. Ist der Bundesrat bereit, den zuständigen kantonalen Amtsstellen Weisungen zu erteilen, damit die Vorschriften für Disziplinar- und Strafmaßnahmen einheitlich angewandt und konsequent befolgt werden?

- 2b. Oder erachtet der Bundesrat eine Gesetzesänderung für notwendig, damit die Einheitlichkeit erreicht werden kann?»

Begründung

Die unterschiedlichen Strafmaßnahmen der Kantone in Zivilschutz-Strafsachen haben nicht nur eine Verunsicherung der jeweils zuständigen Zivilschutzstellen zur Folge, sondern sie bewirken, dass die ungleiche Praxis von Gegnern unserer Gesamtverteidigung dazu benutzt wird, die Institution Zivilschutz trotz ihrem rein humanitären Charakter in Misskredit zu bringen. Auch das offizielle Organ des Schweizerischen Zivilschutzverbandes (SZSV), die Zeitschrift «Zivilschutz», vermisst in ihrer Nummer 6/84 bei der Frage der Ahndung von Zivilschutz-Verweigerungen eine «unité de doctrine». Mit einer einheitlichen Strafbzw. Gerichtspraxis im Falle von Zivilschutz-Verweigerungen und Disziplinarvergehen würde dem in der Bundesverfassung verankerten Artikel, wonach «jeder Schweizer vor dem Gesetz gleich ist», grösere Nachahzung verschaffen.»

Für Militär und Zivilschutz

Schweizer Original-Armeeschlafsäcke mit Aussenhülle prompt ab Lager

Aus unserem reichhaltigen Fabrikationsprogramm: nor-dische Daunendecken, waschbare Steppdecken, Bettüberwürfe, Kissen, Vorhänge und vieles mehr erhältlich.



Bettwaren AG
6423 Seewen-Schwyz
Telefon 043 21 10 78

Mobiliar
für

Zivilschutzanlagen Militärunterkünfte

Beratung – Planung – Ausführung

H. NEUKOM AG

8340 Hinwil-Hadlikon ZH

Telefon 01 937 26 91

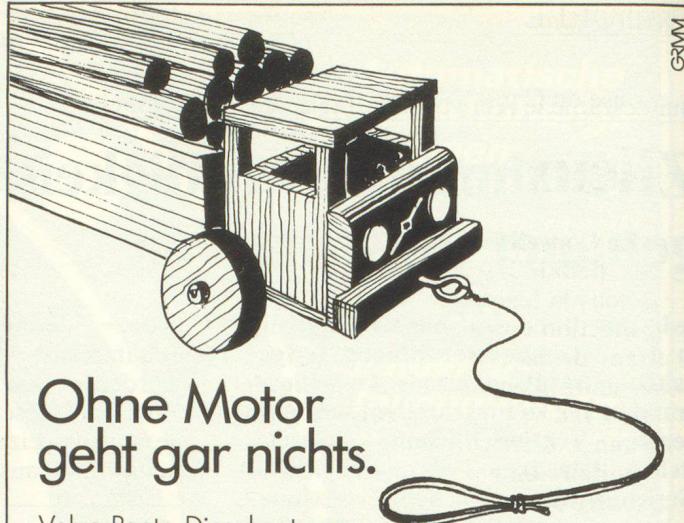
Embru ist Vollausrüster für Zivilschutz- anlagen und Truppenunterkünfte



Planung, Beratung, Offerte, Lieferung, Einrichtung

embru

Embru-Werke, Kommunalbedarf
8630 Rüti ZH
Telefon 055/31 28 44
Ausstellung in Rüti



Ohne Motor
geht gar nichts.

Volvo Penta Dieselmotoren stehen überall dort im Einsatz, wo es kompromisslos auf Qualität, Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit ankommt. Zum Beispiel in Fahrzeugen, Baumaschinen, verschiedenen Industrie- und Energieanlagen. Für diese Bereiche bietet Volvo Penta auch ein grosses Programm von Komponenten an. Und Volvo Penta weiß, dass Betriebssicherheit auch in absoluter Zuverlässigkeit in den Serviceleistungen und in jederzeit verfügbaren Original-Ersatzteilen besteht.

Volvo (Suisse) SA,
3250 Lyss, Tel. 032 84 7111.

**VOLVO
PENTA**
Ihr Partner für Industriemotoren.

SOLAMIN schützt extrem beanspruchte Böden

SOLAMIN, ein bewährtes Zweikomponenten-System auf Epoxi-Basis, besitzt sehr hohe Festigkeitswerte gegen extreme Beanspruchung wie Abrieb, Reinigung und Behandlung mit Desinfektionsmitteln. SOLAMIN ist in mehreren Farbtönen und in gebrauchsfertigen Arbeitspackungen erhältlich.



SOLAMIN ist ein weiteres Qualitätsprodukt von Lehmann & Co. AG, Allschwil

Truppenunterkunft Worb
Telefon 061 63 11 88/89

Wir senden Ihnen gerne detaillierte Unterlagen über Bautenschutz-Produkte



Name _____
Strasse _____
PLZ/Wohnort _____

Lehmann

A. Lehmann + Co. AG, Lettenweg 50
CH-4123 Allschwil/Basel

**Alle kennen Feuchteschäden -
wir verhindern sie!**

SESSA®-PRETEMA-Luftentfeuchter schützen Gebäude, Installationen und Lagergüter vor Schäden wie Fäulnis, Schimmel und Korrosion.

Wir beraten Sie gerne.
Prüfen Sie uns!

Ernst Schweizer AG
Metallbau

Zürich

Sessa-Norm

8908 Hedingen, Telefon 01/763 61 11

Coupon

Ich wünsche Dokumentationsmaterial

Name _____
Strasse _____
Ort/PLZ _____

Einsenden an: Ernst Schweizer AG, 8908 Hedingen